

## §. 11.

Die Behörden in den Sachen, welche den Steinkohlenbau betreffen, sind:

- 1) die Regierung,
- 2) das Appellationsgericht,
- 3) das Justizamt des Bezirks und
- 4) das Bergamt des Bezirks.

## §. 12.

Das Justizamt konkurriert als Hypotheken- und Justizbehörde erster Instanz. Es hat daher alle eigentlichen Rechtsstreitigkeiten, insbesondere wenn es sich um den Verlust des Theilmahnrechts bei Aktienvereinen und Gewerkschaften wegen unterlassener Erfüllung der Verbindlichkeiten handelt, in erster Instanz zu entscheiden.

Hauptsächlich derjenigen Personen und Grundbesitzungen, welche unmittelbar unter Unserem Appellationsgericht stehen, bildet das Justizamt in allen, den Steinkohlenbau betreffenden Angelegenheiten die erste Instanz, hat jedoch jeden derartigen Fall, sowie später das Resultat Unserem Appellationsgericht anzugehen.

Was den Landesbezirk Gera betrifft, so wird in den bezeichneten Angelegenheiten die Kompetenz des Justizamtes zu Gera in gleicher Weise auf den Gerichtsbezirk Köstritz ausgedehnt.

## §. 13.

Unser Appellationsgericht ist für die Rechtsstreitigkeiten die zweite Instanz und findet gegen dessen Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel, ordentliches oder außerordentliches, nicht Statt.

## §. 14.

Ueberhaupt sind alle derartige Rechtsstreitigkeiten nach den Vorschriften des Gesetzes über den summarischen Proceß zu verhandeln.

Das Bergamt führt über die Bekwerenruche, sowie über den etwaigen vereinstägigen Betrieb des Abbaues von Steinkohlenlagern die polizeiliche Aufsicht.

Die Organisation eines Bergamtes für den Landesbezirk Gera erfolgt durch Geis.

## §. 15.

Unsere Regierung ist in allen, die Bohrversuche nach Steinkohlen, sowie den vereinstägigen Abbau der aufgefundenen Steinkohlenlager betreffenden Sachen, die Oberverwaltungs- und Polizei-Behörde, und insbesondere berechtigt, bedürftige Vereine zu überwachen oder überwachen zu lassen.

Wegen deren Entscheidungen findet ein weiterer Rekurs nicht Statt, nur steht es den Beteiligten frei, namentlich bei untergekauften Zrathsmännern und beim Privatreten